

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Königswartha (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 19.05.2021 die folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde Königswartha sind nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

## **§ 2**

### **Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG wird die Reinigung der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte den Eigentümern und Besitzern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.
- (2) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs.1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, sind diese zur Straßenreinigung verpflichtet.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht 1x monatlich von April bis Oktober im durch die Satzung festgelegten Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt.
- (5) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches. Die Reinigungsfläche vergrößert sich bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

## **§ 3**

### **Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
  - a) der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegenden Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG
  - b) der halben Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Für die Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht dabei keine Reinigungspflicht. Für die unmittelbar an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen anliegenden Grünstreifen, jedoch nur bis zu einer Breite von zwei Metern, besteht dabei ebenfalls keine Reinigungspflicht.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern oder sonstigem Bewuchs und Verunreinigungen wie Schmutz, Papier, Verpackungen, Fremdkörper und Laub (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Die unter Abs. 3 genannten Reinigungsrückstände müssen aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Sie dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydranten-Deckel gekehrt oder zugeführt werden.
- (6) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Wassernotstand ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (7) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 4 die Straßen von April bis Oktober nicht einmal monatlich reinigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 die Straßen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang reinigt,
  3. entgegen § 3 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
  4. entgegen § 3 Abs. 5 die Reinigungsrückstände nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Königswartha.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung und vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königswartha, den 19.05.2021

Nowotny C  
Bürgermeister



#### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.